



Wegleitung zur Doktoratsausbildung

Wegleitung für die Doktoratsausbildung am Institut für Bildungswissenschaften (IBW) der Universität Basel.

Diesen Text hat der Promotionsausschuss des Instituts für Bildungswissenschaften in seiner Sitzung vom 13. Februar 2017 verabschiedet.

Nach seiner Revision hat ihn der Promotionsausschuss des IBW in seiner Sitzung vom 23. September 2019 verabschiedet.

© 2019 Direktion des Instituts für Bildungswissenschaften der Universität Basel



Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Geltungsbereich.....	4
1.1	<i>Verliehener Grad und Promotionsfächer.....</i>	4
1.2	<i>Doktorat und Doktoratsausbildung.....</i>	4
2	Zuständigkeiten.....	4
2.1	<i>Promotionsausschuss.....</i>	4
2.2	<i>Wissenschaftliche Koordination des Doktorats am IBW.....</i>	4
2.3	<i>Administrative Koordination des Doktorats am IBW.....</i>	5
3	Zulassung und Immatrikulation.....	5
3.1	<i>Sprachkenntnisse.....</i>	6
3.2	<i>Immatrikulationspflicht.....</i>	6
3.3	<i>Doktoratskomitee.....</i>	7
4	Abschluss einer Doktoratsvereinbarung.....	8
4.1	<i>Teil 1 – Deck- und Auflagenblatt (S. 1-3).....</i>	8
4.2	<i>Teil 2 – Anlagenblätter (S. 4-7).....</i>	9
4.3	<i>Aktualisierung, Anpassung und Auflösung der Doktoratsvereinbarung.....</i>	10
5	Exposé zum Promotionsvorhaben.....	11
6	Forschungsethik.....	11
7	Dauer und Aufbau der Doktoratsausbildung.....	11
7.1	<i>Doktoratsprogramm Fachdidaktiken.....</i>	12
8	Leistungen im Bildungsangebot, Erwerb von Kreditpunkten.....	12
8.1	<i>Richtwerte für die Vergabe von Kreditpunkten.....</i>	13
8.2	<i>Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen.....</i>	13
8.3	<i>Anrechnung extern erbrachter Leistungen bei Universitätswechsel.....</i>	14
9	Die Dissertation.....	14
9.1	<i>Kumulative Dissertation.....</i>	14
10	Anmeldung und Zulassung zum Doktoratsexamen.....	14
11	Begutachtung der Dissertation.....	15
12	Prüfungsorganisation und Doktoratsexamen.....	16



12.1	<i>Organisation des Doktoratsexamens</i>	16
12.2	<i>Dauer und Ablauf des Doktoratsexamens</i>	16
12.3	<i>Krankheitsfall, Fernbleiben</i>	16
12.4	<i>Notenschlüssel und Prädikat</i>	16
12.5	<i>Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen</i>	17
12.6	<i>Prüfungseinsicht</i>	17
13	Zeugnis und Diplomfeier	17
14	Publikationspflicht, Promotionsurkunde und Titelführung	17
15	Informationen, Beratung, Studienberatung	18
16	Adressen	18
16.1	<i>Ansprechpersonen</i>	18
16.2	<i>Webseiten</i>	19
16.3	<i>Ordnungen und Bestimmungen</i>	19
16.4	<i>Formulare und Merkblätter</i>	19
17	Promotionsfächer	19
18	Glossar und Übersicht Ablauf des Promotionsverfahrens	20
18.2	<i>Übersicht: Ablauf des Promotionsvorhabens mit Formularen und Merkblättern</i>	21



1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Wegleitung erläutert und präzisiert die geltenden Bestimmungen und Reglemente für die Doktorausbildung (kurz Doktorat) am Institut für Bildungswissenschaften (IBW) der Universität Basel. Das Doktorat am IBW erfolgt entweder im Fach Bildungswissenschaften oder Fachdidaktiken (siehe dazu auch das ‚Doktoratsprogramm Fachdidaktiken‘ in Abschnitt 6.1). Die Promotionsordnung (in Kraft seit 1.2.2017) sowie diese Wegleitung gelten für alle Doktorierenden, die zum Doktorat am IBW zugelassen sind.

Bitte lesen Sie sowohl die Promotionsordnung als auch diese Wegleitung genau durch.

Für das ‚Doktoratsprogramm Fachdidaktiken‘ konsultieren Sie zusätzlich die Informationen auf der Website des IBW: <https://bildungswissenschaften.unibas.ch/de/doktoratsprogramm/>

1.1 Verliehener Grad und Promotionsfächer

Das IBW verleiht den Titel des „Doctor philosophiae“ (Dr. phil., in englischer Übersetzung: PhD). Eine Promotion ist in Bildungswissenschaften oder in Fachdidaktiken möglich.

1.2 Doktorat und Doktorausbildung

Das Doktorat ist der Rahmen, in dem die Doktorausbildung stattfindet. Die Doktorausbildung führt zur Promotion, dem Akt der Verleihung des Doktorgrades. Die Doktorausbildung umfasst erstens das Anfertigen der Dissertation (als Schreibprodukt und Dokumentation der geleisteten wissenschaftlichen Arbeit), zweitens das Wahrnehmen von Bildungsangeboten im Umfang von mind. 12 KP und drittens das Doktoratsexamen mit anschliessender Publikation der Dissertation. Erst wenn alle Teilbereiche der Doktorausbildung und die anschliessende Publikation der Dissertation erfolgreich abgeschlossen wurden, ist das Promotionsverfahren beendet und die oder der Promovierende kann den Titel Dr. phil. führen.

2 Zuständigkeiten

2.1 Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss (PA) ist das leitende Gremium der Doktorausbildung. Er trägt die generelle Verantwortung für das Promotionsverfahren. Er setzt sich je hälftig aus Professorinnen und Professoren der Universität Basel und Professorinnen und Professoren aus der PH FHNW der Gruppierung I der Institutsversammlung des IBW zusammen.

Der Promotionsausschuss tagt in der Regel vier Mal pro Jahr. Er nimmt sämtliche, ihm in der Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Dazu gehört insbesondere der Entscheid über die Genehmigung des Antrags sowie die Festlegung von Auflagen zur Zulassung (vgl. dazu Abschnitt 4.1.2). Ausserdem ist er – insbesondere in Konfliktfällen – für die Überprüfung der Betreuung der Doktorierenden zuständig. Weiter entscheidet er in Rücksprache mit dem betreffenden Doktoratskomitee in allen Fragen, für welche die Promotionsordnung keine Bestimmungen enthält.

2.2 Wissenschaftliche Koordination des Doktorats am IBW

Die Wissenschaftliche Koordination des Doktorats am IBW ist für die Koordination des Doktoratsprogramms zuständig. Dazu gehören insbesondere die Organisation von Kolloquien und die



Vermittlung von forschungsmethodischer Beratung. Sie gibt ausserdem Hinweise auf Tagungen und Kongresse.

2.3 Administrative Koordination des Doktorats am IBW

Die Administrative Koordination des Doktorats am IBW ist für die Verwaltung der Doktoratsausbildung und des Promotionsverfahrens zuständig. Das heisst beispielsweise für die Pflege der Studiendaten, die Prüfungsorganisation und die Abschlussverwaltung. Sie ist daher die erste Anlaufstelle für Informationen, Fragen und Anträge.

3 Zulassung und Immatrikulation

Die Zulassung zur Doktoratsausbildung setzt einen Masterabschluss der Universität Basel oder einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule in einem für die gewünschte Doktoratsausbildung geeigneten Studiengang voraus. Der Abschluss muss einen Notendurchschnitt von mindestens 5.0 (ungerundet) aufweisen (schweizerisches Notensystem 1-6, 6 = max. / 4 = pass). Über die Zulassung bzw. Nichtzulassung und allfällige Auflagen verfügt das Rektorat auf Antrag des PA. Die Auflagen werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten. Weiterbildungsabschlüsse der Stufe *Master of Advanced Studies* berechtigen nicht zur Zulassung zur Doktoratsausbildung.

Offizielle Anmeldefristen sind für das Frühjahrssemester der 5. Januar, für das Herbstsemester der 31. Juli. Eine Anmeldung ist auch noch nach Ablauf der offiziellen Anmeldefristen möglich (Frühjahrssemester bis 15. März; Herbstsemester bis 14. Oktober), allerdings ist eine Bearbeitung auf das laufende Semester dann nicht mehr gewährleistet. Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an der Uni Basel eingeschrieben sind, gelten andere Fristen: siehe <https://www.unibas.ch/de/Studium/Termine-Events/Fristen/Rueckmeldung.html>.

Ausserdem müssen diese Studierenden sich via Semester-Rückmeldung in MOnA als künftige/r Doktorierende/r bewerben, nicht über die unten genannte Online-Anmeldung zum Doktorat. Die nötigen Beilagen sind aber identisch zu denen der externen Bewerbenden, wie in den folgenden Abschnitten aufgeführt.

Das Gesuch um Zulassung zu einer Doktoratsausbildung besteht aus der **Online-Anmeldung** zur Aufnahme in eine Doktoratsausbildung und den **zugehörigen Beilagen**, die bei der Online-Anmeldung mit hochgeladen werden. Die Online-Anmeldung erfolgt unter: <https://www.unibas.ch/de/Studium/Bewerbung-Zulassung/Zulassung.html>.

Die **zugehörigen Beilagen** umfassen

- die **>Projektskizze** zum beabsichtigten Dissertationsprojekt
- eine Erklärung über die zeitliche Verfügbarkeit
- den **>Antrag Erstbetreuende** um Betreuungsübernahme
- den **>Letter of Intent** der Betreuungsperson der Universität Basel
 - o *falls die/der Erstbetreuende von der PH FHNW ist*

Der Bewerbung um Zulassung zum Doktoratsstudium am IBW wird der Antrag der/des Erstbetreuenden um Betreuungsübernahme beigelegt. Angaben darüber, welche Personen als Erstbetreuer/innen fungieren können, werden im Abschnitt 3.3 „Doktoratskomitee“ erläutert.

In der Projektskizze wird das Promotionsvorhaben auf drei Seiten dargestellt (vgl. dazu Merkblatt **>Skizze Promotionsvorhaben für Zulassungsantrag**). Es wird erwartet, dass die Promovierenden ihre Skizze vor der Einreichung im Detail mit der/dem Erstbetreuenden besprechen.

In der Erklärung über die zeitliche Verfügbarkeit wird in einem formlosen Schreiben genannt, in



welchem Umfang am Doktorat gearbeitet werden kann, ob eine parallele Erwerbstätigkeit vorliegt und in welchem Zeitraum geplant ist, das Promotionsvorhaben abzuschliessen.

Bei einer Erstbetreuung durch ein Mitglied der Gruppierung I aus der PH FHNW:

Im **>Letter of Intent** erklärt ein/eine Professor/in der Universität Basel rechtlich nicht bindend, die Zweitbetreuung zu übernehmen. Die Kontaktaufnahme zu einer universitären Zweitbetreuung liegt bei den Erstbetreuenden bzw. dem Promotionsausschuss und nicht bei den Promovierenden.

Bei der Zulassung muss zwischen dem Promotionsfach *Fachdidaktiken* und *Bildungswissenschaften* gewählt werden. Wenn eine fachdidaktische Promotion gewählt wird, besteht nach der Zulassung die Möglichkeit, sich ins Doktoratsprogramm Fachdidaktiken einzuschreiben oder ein «freies» Doktorat zu wählen. Weitere Informationen zum Doktoratsprogramm Fachdidaktiken sind auf der Website des IBW zu finden. Eine Bildungswissenschaftliche Promotion kann nur als freies Doktorat durchgeführt werden.

Für Informationen betreffend der Durchführung einer Doktoratsausbildung, die gleichzeitig an der Universität Basel und einer zweiten Universität im Ausland angesiedelt ist und zu einem Doppelabschluss führt (sog. Cotutelle de Thèse, resp. Double Doctoral Degree), kann die Webseite des Vizerektorats Forschung (<https://www.unibas.ch/en/Research/Graduate-Center/Doctoral-Candidates/Mobility/Cotutelles0.html>) konsultiert werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, zur Doktoratsausbildung am IBW der Universität Basel zugelassen zu werden.

3.1 Sprachkenntnisse

Die hauptsächlichen Unterrichtssprachen am IBW sind Deutsch und Englisch (mit Ausnahme der Sprach- und Literaturwissenschaften). Für ein erfolgreiches Studium sollte in den Unterrichtssprachen des Promotionsfachs ein Niveau von mindestens C1 gemäss dem Europäischen Referenzrahmen erreicht sein (<https://www.coe.int/en/web/portfolio/self-assessment-grid>).

Es liegt in der Verantwortung der Doktorierenden, über diejenigen Sprachkenntnisse zu verfügen, die für das gewählte Doktorat erforderlich sind. Bei Nichtbestehen von Prüfungen können mangelnde Sprachkenntnisse nicht geltend gemacht werden. Den Erwerb von Sprachkenntnissen auf den geforderten Niveaus unterstützt das Sprachzentrum der Universität Basel (www.sprachenzentrum.unibas.ch).

3.2 Immatrikulationspflicht

Doktorierende haben sich ab Beginn ihrer Doktoratsausbildung zum nächstmöglichen Termin am IBW zum Doktorat einzuschreiben (Fristen siehe: <https://www.unibas.ch/de/Studium/Termine-Events/Fristen/Rueckmeldung.html>).

Nach Annahme des Promotionsantrags durch den PA leiten die Student Services der Universität die Immatrikulation ein. Dazu wird auch ein Informationsblatt mit den Angaben über die erforderlichen Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsentscheid verschickt. Die Semestergebühren bestimmt die Universität Basel und sind der Website der Universität zu entnehmen.

Gemäss der Studierendenordnung der Universität Basel besteht während der **gesamten Dauer der Doktoratsausbildung inklusive des Semesters, in welchem das Doktoratsexamen stattfindet, Immatrikulationspflicht**. Ohne Einschreibung zum Doktorat können keine Kreditpunkte erworben werden.



3.3 Doktoratskomitee

Jedes Doktorat wird von einem Doktoratskomitee begleitet, das aus einem/einer Erstbetreuer/in, einem/einer Zweitbetreuer/in und allenfalls einer dritten Betreuungsperson besteht. Die Erstbetreuungsperson ist hauptverantwortlich für die korrekte Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit und der Dissertation und muss eine angemessene Betreuung während der Doktoratsausbildung gewährleisten. Das Doktoratskomitee legt das zu absolvierende Bildungsangebot fest und gibt der/dem Doktorand/in in regelmässigen stattfindenden Betreuungsgesprächen Rückmeldung zu Qualität und Fortschritt der geleisteten wissenschaftlichen Arbeit und der Dissertation. Die Mitglieder des Doktoratskomitees verfassen je ein unabhängiges und benotetes Gutachten über die eingereichte Dissertation.

3.3.1 Bildung und Einsetzung eines Doktoratskomitees

Die Erstbetreuungsperson wird dem IBW bereits bei der Beantragung um Zulassung zur Doktoratsausbildung (Abschnitt 3 Zulassung) benannt. Dazu wird der **>Antrag Erstbetreuende** um Betreuungsübernahme ausgefüllt und zusammen mit den übrigen Beilagen bei der Online-Anmeldung bei den Studierendenservices hochgeladen. Für die Bildung des Doktoratskomitees kann das Merkblatt **>Vorgehen zur Bildung eines Doktoratskomitees** konsultiert werden. Es müssen die dort festgelegten Regeln beachtet werden. Der **>Letter of Intent** einer universitären Betreuungsperson muss beigelegt werden, wenn die Erstbetreuung von einer Professorin / einem Professor der PH FHNW übernommen wird.

Das Doktoratskomitee muss spätestens am Ende des Semesters, in welchem die Immatrikulation ins Promotionssemester erfolgte, benannt und vom Promotionsausschuss eingesetzt werden. Die definitive Festlegung des Doktoratskomitees geschieht über das Formular **>Doktoratsvereinbarung**. Die Frist für die Einsetzung des Doktoratskomitees wird jeder Doktorandin und jedem Doktoranden zusammen mit der Zulassungsverfügung mitgeteilt und umfasst 6 Monate.

Eine **Erstbetreuung** können alle Professorinnen und Professoren der Gruppierung I des IBW oder einer Fakultät der Universität Basel sowie Titularprofessoren einer Fakultät der Universität Basel übernehmen. Dazu gehören auch Nachwuchsprofessor/innen mit oder ohne Tenure Track (z.B. SNF-Professor/innen). Falls die oder der Erstbetreuende **nicht** der Gruppierung I des IBW, sondern ausschliesslich einer Fakultät der Universität angehört, ist bereits bei der Online-Anmeldung in der Beilage **>Antrag Erstbetreuende** um Betreuungsübernahme eine Zweitbetreuung aus der Gruppierung I des IBW zu benennen.

Die **Zweitbetreuung** können die oben genannten Mitglieder der Fakultäten und des IBW übernehmen. Wenn die oder der Erstbetreuende der Gruppierung I des IBW angehört, muss die Zweitbetreuung von einer Professorin, einem Professor oder einer Titularprofessorin, einem Titularprofessor einer Fakultät der Universität Basel übernommen werden.

Eine **dritte Betreuungsperson** kann benannt werden, indem ein formloser Antrag an den Promotionsausschuss gestellt und die Wahl darin begründet wird. Es werden darin die Angaben zu Position, institutioneller Anbindung und die Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) der gewünschten Betreuungsperson genannt. Die Erstbetreuungsperson muss diesen Antrag unterstützen. Über die Genehmigung der/des dritten Betreuenden entscheidet der Promotionsausschuss.

Emeritierte Professorinnen und Professoren können nach ihrem Ausscheiden aus dem IBW **keine neuen** Promotionsbetreuungen mehr übernehmen.

Die Mitglieder des Doktoratskomitees werden im Deckblatt der Doktoratsvereinbarung eingetragen. Eine von allen Parteien unterzeichnete Kopie der Doktoratsvereinbarung ist an den Promotionsausschuss zu senden. Danach wird das Doktoratskomitee eingesetzt (siehe Abschnitt 4



Doktoratsvereinbarung).

3.3.2 Aktualisierung des Doktoratskomitees nach Ausscheiden einer Betreuungsperson

Bei Ausscheiden einer Betreuungsperson aus der Universität erlischt das Prüfungs- und Promotionsrecht für bestehende Promotionen nach drei Jahren. Ausscheidende Betreuungspersonen sollten sich frühzeitig gemeinsam mit den betroffenen Doktorierenden um eine Lösung bemühen, falls das Doktorat nicht innert drei Jahren abgeschlossen wird. In Fällen, in denen die Dreijahresfrist abläuft, ohne dass eine Lösung für die oder den Doktorierenden gefunden werden konnte, ist der Promotionsausschuss für die Neuregelung des Betreuungsverhältnisses zuständig.

4 Abschluss einer Doktoratsvereinbarung

Die Doktoratsvereinbarung (DV) besteht aus zwei Teilen mit unterschiedlichen Funktionen. Teil 1 umfasst das **Deckblatt (Vorder- und Rückseite)** und das **Auflagenblatt**. Dieser Teil ist ein verbindliches Dokument, das vom Promotionsausschuss genehmigt werden muss. Teil 2 besteht aus den **Anlagenblättern**. Diese sind Arbeits- und Dokumentationsdokumente für den/die Doktorierende/n und die Betreuungsperson. Dieser Teil dient der Organisation von Besprechungen, als Dokumentation der Betreuung sowie als Übersicht der Publikationsleistungen der/des Doktorierenden. Teil 2 wird erst am Ende der Promotionszeit digital bei der Administrativen Koordination des Doktorats am IBW eingereicht.

Teil 1 der Doktoratsvereinbarung und das Exposé zum Promotionsvorhaben (Abschnitt 5) müssen vom PA genehmigt werden. Das Einreichen der Dokumente ist zu zwei Stichtagen im Jahr bei der Administrativen Koordination möglich:

Verbindlicher Stichtag für Zugelassene im	15.09.
FS:Verbindlicher Stichtag für Zugelassene	15.04.

☞ Wenn ein Stichtag versäumt wurde, kann erst zum nächsten Stichtag wieder eingereicht werden. Dies kann zur Folge haben, dass der Promotionsausschuss zu einem weit fortgeschrittenen Zeitpunkt der Dissertation grundlegende Änderungen bestimmt.

Im Folgenden werden Form und Funktion der beiden DV-Teile erläutert.

4.1 Teil 1 – Deck- und Auflagenblatt (S. 1-3)

☞ Verbindlicher Teil; fristgerechte Abgabe zusammen mit dem Exposé bei der Administrativen Koordination

☞ Ersteingabe und jegliche Änderungen sind vom PA genehmigen zu lassen

Der Teil 1 der Doktoratsvereinbarung (S. 1-3 des Dokuments **>Doktoratsvereinbarung**) ist im ersten Semester der Doktoratsausbildung zwischen der/dem Doktorierenden und den Erst- und Zweitbetreuenden abzuschliessen. Das Formular ist möglichst elektronisch auszufüllen und für die Unterzeichnung durch alle Parteien auszudrucken.

Das **Original verbleibt bei der/dem Doktorierenden**, die elektronische Kopie wird (zusammen mit dem Exposé) an die Administrative Koordination des Doktorats am IBW gesandt, welche die Dokumente an den Promotionsausschuss weiterleitet und anschliessend aufbewahrt. Eine Kopie bewahrt die Erstbetreuungsperson auf.



4.1.1 Deckblatt Vorder- und Rückseite

Das Deckblatt hält die Rahmenbedingungen des betreffenden Doktorats fest. Die Angaben auf dem Deckblatt sind gemäss Einschreibung und Zulassungsbescheid des Promotionsausschusses einzutragen. Das vollständige Doktoratskomitee ist wie die Doktoratsvereinbarung fristgerecht bis zu den Stichtagen 15.09. bzw. 15.04. zu bestimmen.

Wird bei ‚*Form der Dissertation*‘ eine kumulative Dissertation angestrebt, entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage des Exposés (s. Abschnitt 5) über die Bewilligung einer kumulativen Arbeit. Wird diese Form abgelehnt, muss eine neue Doktoratsvereinbarung mit der Form „Monographie“ eingereicht werden oder die Planung der Dissertation und das Exposé so angepasst werden, dass eine kumulative Arbeit vom Promotionsausschuss als möglich bewertet wird.

Das Deckblatt enthält auch eine ‚*Auflösungsklausel*‘, die es Doktorierenden und Betreuenden ermöglicht, das Betreuungsverhältnis zu beenden. In Konfliktfällen haben beide Vertragsparteien die Möglichkeit, den Promotionsausschuss des IBW um Vermittlung zu bitten. Der Promotionsausschuss versucht nach Möglichkeit, eine für alle Parteien befriedigende Lösung zu finden. Zur Auflösung eines Doktoratsverhältnisses, siehe auch Abschnitt 4.3 (unten).

Mit Unterzeichnung der Doktoratsvereinbarung erklärt sich der/die Doktorierende ausserdem damit einverstanden, dass das Dissertationsvorhaben im autorisierten Repository der Universität Basel (edoc) und im Webauftritt der Universität bibliografisch erfasst wird und Angaben wie Autorennamen, Arbeitstitel, Departement, Fachbereich, Betreuer/innen, Abstract im Internet recherchierbar sind.

Das Deckblatt der Doktoratsvereinbarung enthält zuletzt das Feld ‚*Zulassung zum Examen*‘. Dies ist nicht vom Promovierenden auszufüllen und wird erst bei Anmeldung zum Examen durch die Institutsdirektion ausgefüllt.

4.1.2 Auflagenblatt

Bei der Zulassung zum Promotionsstudium am IBW ist es die Aufgabe des Promotionsausschusses, die Eignung des vorgelegten Masterstudiums für die geplante Doktoratsausbildung zu prüfen. Wird ein Hochschulabschluss als nicht äquivalent eingestuft, kann der PA dem Rektorat den Antrag auf Aufnahme mit Auflagen stellen (max. 24 KP). Über Auflagen entscheidet das Rektorat auf Antrag des Promotionsausschusses. Dabei wird im Umfang der gesamten Auflagen festgelegt, wie diese sich in Fachbereiche (Forschungsmethoden, Fachwissenschaft, usw.) aufteilen. Das Doktoratskomitee resp. der/die Erstbetreuer/in schlüsselt diese Auflagen anschliessend nach Lehrveranstaltungen auf und legt diese zusammen mit der/dem Doktorierenden in der Doktoratsvereinbarung nieder (Liste S. 3). Es wird empfohlen, die Auflagen im ersten Jahr der Promotion zu erbringen. Beachten Sie das Merkblatt [>Auflagen Doktoratsstudium](#).

4.2 Teil 2 – Anlagenblätter (S. 4-7)

☞ Arbeitsorganisatorischer Teil zur Dokumentation

☞ Bei der Examensanmeldung digital bei der Administrativen Koordination des Doktorats am IBW einzureichen

Die Anlageblätter beginnen mit dem individuellen Studienplan, gefolgt von der Publikationsliste, der Besprechungsübersicht sowie abschliessend dem Besprechungsblatt.



4.2.1 Individueller Studienplan

Der individuelle Studienplan dient der Dokumentation der bereits erbrachten Leistungen und soll helfen, die Übersicht über die noch zu erwerbenden Kreditpunkte zu behalten. Spätestens im Semester vor der Abgabe sollten alle erforderlichen Punkte gemäss den Bestimmungen (vgl. Abschnitt 7) erworben worden sein, damit ggf. im letzten Semester der Doktoratsausbildung noch Punkte nachgeholt werden können. Bei Anmeldung zum Examen müssen alle Punkte erworben sein. Neben dieser Übersicht werden alle Leistungen auch digital in den Online Services der Uni Basel festgehalten.

4.2.2 Publikationsliste

Die Publikationsliste dient der Übersicht über die geplanten und bereits veröffentlichten Publikationen des/der Doktorierenden. In Absprache mit dem/der Erstbetreuer/in soll der/die Doktorierende – wenn möglich – Angaben zur Publikation (Arbeitstitel, Art, Mitverfassende, voraussichtliches Erscheinungsjahr) eintragen und im Zeitraum des Doktorats laufend aktualisieren.

4.2.3 Besprechungsübersicht und Besprechungsblatt

Die beiden letzten Seiten der Doktoratsvereinbarung dienen der Dokumentation der Betreuung durch Erst- und Zweitbetreuer/in. Insgesamt sollen im Laufe des Doktorats jährlich zwei Besprechungen grösseren Umfangs stattfinden und dokumentiert werden. Eine davon sowohl mit Erst- wie auch mit Zweitbetreuer/in.

Diese grösseren Besprechungen dienen der Berichterstattung bzw. Rückmeldung zum Fortschritt der Arbeit, der Vereinbarung von (Etappen-)Zielen und Fristen, der Besprechung der Rahmenbedingungen, der Laufbahnberatung und Karriereplanung. Die Betreuungsgespräche können mit Hilfe der Besprechungsblätter protokolliert werden. Die Besprechungsblätter dienen als Aktennotiz und dokumentieren den Verlauf des Qualifikationsprozesses.

4.3 **Aktualisierung, Anpassung und Auflösung der Doktoratsvereinbarung**

Grundlegende, die Rahmenbedingungen betreffende Änderungen, d.h. Änderungen im Deckblatt und Änderungen im Auflagenblatt, müssen beim Promotionsausschuss in einem formlosen Schreiben beantragt werden. Das betrifft auch die Änderung des voraussichtlichen Abgabetermins. Diese Verlängerung sollte realistisch und eher etwas grosszügig kalkuliert werden, um häufigere Anpassungen zu vermeiden.

Dagegen werden Aktualisierungen im Arbeitsdokument (S. 4-7, individueller Studienplan, Publikationen, Besprechungsübersicht und Besprechungsblätter) **nicht** laufend bei der Administrativen Koordination des Doktorats am IBW und dem Promotionsausschuss eingereicht.

Bei der Anmeldung zum Examen wird dann die letzte unterzeichnete Fassung des gesamten Formulars **>Doktoratsvereinbarung** im Original mit allen Unterschriften eingereicht. Dazu gehören also auch der individuelle Studienplan, die Publikationsliste, die Übersicht der Besprechungen sowie die Besprechungsprotokolle.

Die Doktoratsvereinbarung wird zusammen mit allen weiteren erforderlichen Unterlagen eingereicht (siehe Abschnitt 9 «Anmeldung und Zulassung zu Doktoratsexamen».)

Die Auflösung eines Doktoratsverhältnisses erfolgt nach den Vorgaben der Promotionsordnung des IBW § 10 und wie in der *Auflösungsklausel* der Doktoratsvereinbarung (vgl. Abschnitt 4.1.1.) festgehalten. Nach beidseitigem Einverständnis zwischen Betreuenden und Doktorand/in, bzw. nach Gewährung des rechtlichen Gehörs in Härtefällen, wird die Auflösung des Doktoratsverhältnisses von der Direktion des IBW verfügt und der/die Doktorand/in über die Rechtsmittel belehrt.



5 Exposé zum Promotionsvorhaben

Zusammen mit der Doktoratsvereinbarung wird auch das ausführliche Exposé zur Dissertation eingereicht (vgl. dazu Merkblatt [>Exposé Promotionsvorhaben für Doktoratsvereinbarung](#)). Das Exposé ist der ausgearbeitete und verschriftlichte Plan der Dissertation. Es umfasst ca. 10 Seiten und ist im Gegensatz zur Skizze wissenschaftlich und forschungsmethodischer fundierter. Bei der Erarbeitung sind unbedingt die Beurteilungskriterien im entsprechenden Merkblatt zu beachten. Im Exposé werden der theoretische Hintergrund, die Fragestellungen und Hypothesen sowie der methodische Zugang und die erwarteten Ergebnisse der Arbeit geschildert. Ausserdem wird in einem tabellarischen Plan für die gesamte Laufzeit der Dissertation dargestellt, wie und in welchen Schritten das Vorhaben umgesetzt werden soll. Vor Einreichung eines Exposés haben die Promovierenden diese im Detail mindestens mit der Erstbetreuungsperson und evtl. mit weiteren Personen des Doktoratskomitees zu besprechen. Die Promotion kann erst fortgesetzt werden, wenn das Exposé vom Promotionsausschuss gutgeheissen wurde.

6 Forschungsethik

Die zunehmende Bedeutung ethischen Handelns wird auch in Disziplinen wie der Bildungsforschung immer stärker sichtbar. Forschungsethisches Handeln betrifft alle Phasen des Forschungsprozesses und ist daher im gesamten Promotionsprozess zu berücksichtigen.

Um die Prinzipien der Forschungsethik an der Universität Basel optimal zu gewährleisten, muss jedes Forschungsvorhaben von der Universitären Ethikkommission (UEK) bewilligt werden. Das Institut für Bildungswissenschaften geht davon aus, dass für alle Promotionsprojekte ein Ethikantrag bei der Universität Basel oder der PH FHNW eingereicht wird. Die Verantwortung dafür liegt bei den Promovierenden. Weitere Informationen sind verfügbar unter:

<https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/ph/gremien>

<https://www.unibas.ch/de/Forschung/Forschen-in-Basel/Ethikkommission-der-Universitaet-Basel.html>

7 Dauer und Aufbau der Doktoratsausbildung

In der Regel dauert ein Doktorat drei bis fünf Jahre. Die Doktoratsvereinbarung legt die vorgesehene Dauer der Doktoratsausbildung fest, wobei – sofern möglich – die persönliche Lebenssituation der/des Doktorierenden berücksichtigt wird. In Härtefällen entscheidet der Promotionsausschuss über eine Verlängerung, die in einer aktualisierten Fassung der Doktoratsvereinbarung festgehalten wird (vgl. Abschnitt 4.3). Die Doktoratsausbildung besteht aus der Dissertation, einem Bildungsangebot und dem Doktoratsexamen. Das Bildungsangebot (curricularer Teil) umfasst Leistungen im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten. Mindestens zwei Drittel der zu erwerbenden Kreditpunkte müssen aus dem fachlich- methodischen Bereich stammen; maximal ein Drittel kann im Bereich transversale Kompetenzen erworben werden. Anhand des individuellen Studienplans überprüft die Administrativen Koordination des Doktorats am IBW bei Anmeldung zur Prüfung, ob diese Vorgaben eingehalten wurden.

Das zu besuchende Bildungsangebot wird zwischen dem Doktoratskomitee und der/dem Doktorand/in vereinbart und im individuellen Studienplan festgelegt und dokumentiert sowie über die Online Services der Uni Basel verbucht und elektronisch gesichert. Das Bildungsangebot sollte möglichst über die Ausbildungsdauer verteilt und möglichst in Form



unterschiedlicher Arten von Leistungen absolviert werden. Die Curricula der Doktoratsprogramme und Graduiertenschulen werden in ergänzenden Regelungen festgelegt (vgl. [>Beschreibung Doktoratsprogramm Fachdidaktiken](#)).

7.1 Doktoratsprogramm Fachdidaktiken

Das Doktoratsprogramm Fachdidaktiken des Instituts für Bildungswissenschaften (IBW) bietet eine strukturierte, flexible und effiziente Doktoratsausbildung in Fachdidaktiken. Es unterstützt die fachdidaktisch Promovierenden mit gezielten Angeboten bei der Dissertation und beim Einstieg in den nationalen und internationalen Forschungsdiskurs. Die Schwerpunkte liegen auf der methodologischen Ausbildung sowie der Vernetzung der Doktorierenden in der nationalen und internationalen Scientific Community.

Das Doktoratsprogramm Fachdidaktiken richtet sich an Absolvierende von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen sowie weitere Studierende mit Interesse an einer fachdidaktischen Promotion, die einen Masterabschluss erworben haben. Das Programm umfasst 12 Kreditpunkte (KP), die in Promotionskolloquien, in Kompaktveranstaltungen und an Veranstaltungen von Drittanbietern erworben werden können.

Da es modular aufgebaut ist, können die einzelnen Teile in freier Reihenfolge studiert werden. Angaben zu Organisation und Leitung des Doktoratsprogramms finden sich in den entsprechenden Unterlagen sowie auf der Website des IBW.

Siehe: <https://bildungswissenschaften.unibas.ch/de/doktoratsprogramm/>.

8 Leistungen im Bildungsangebot, Erwerb von Kreditpunkten

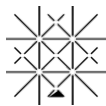
Der curriculare Teil im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten ist während der Doktoratsausbildung zu erbringen. Davon müssen mind. **6 Kreditpunkte aus dem Bildungsangebot der Universität Basel stammen**. Das Doktoratskolloquium am IBW soll zweimal besucht werden, einmal als Teilnehmer/in (1 KP) und einmal zu Vorstellung der eigenen Arbeit (2 KP). Weitere 3 KP sollen in Kursen erworben werden, die im Vorlesungsverzeichnis der Uni Basel aufgeführt sind. Als Veranstaltungen der Universität Basel / des IBW zählen auch Summer Schools, Kongresse usw., die am IBW stattfinden oder mit ihm assoziiert sind. Im Zweifelsfall sollen Studierende vorgängig mit dem Studiensekretariat abklären, ob eine bestimmte Veranstaltung als Veranstaltung des IBW gilt.

Der Erwerb von Kreditpunkten für die Doktoratsstufe ist nur im Rahmen einer Einschreibung zum Doktorat am IBW der Universität Basel möglich (vgl. auch 7.2 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen). Leistungen aus dem Masterstudium sind nicht ins Doktorat übertragbar und dort nicht anrechenbar. Die Doppelverwendung von Leistungen für mehrere ordentliche Abschlüsse ist nicht möglich.

Veranstaltungen werden unter der Voraussetzung, dass sie in den Online Services (MOOnA) belegt worden sind (Belegpflicht), mit den entsprechenden, im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Kreditpunkten angerechnet. Die Leistungsüberprüfung erfolgt aufgrund der dort publizierten Kriterien und gemäss den Regeln der auf die jeweiligen Lehrveranstaltungen anwendbaren Ordnungen.

Der Besuch von Lehrveranstaltungen, die nicht für die Doktoratsstufe angeboten werden, lässt sich nur im Einverständnis mit einer Betreuungsperson des Doktoratskomitees anrechnen. Sie muss dies mit ihrer Unterschrift im individuellen Studienplan bestätigen.

Kreditpunkte können auch aufgrund von Leistungen ausserhalb des universitären Lehrangebots erworben werden. Die Leistungen werden zwischen Doktorand/in und einer Betreuungsperson des Doktoratskomitees vereinbart und im individuellen Studienplan festgehalten. Die Verbuchung der Kreditpunkte wird mit Hilfe eines elektronischen Learning



Contracts vorgenommen (Vorgehensweise siehe Merkblatt [>Studienverträge_Learning Contracts](#)). Bei der Vergabe von Kreditpunkten für nicht nach ECTS erbrachte Leistungen orientieren sich die Betreuer/innen an Tabelle in Abschnitt 7.1.

8.1 Richtwerte für die Vergabe von Kreditpunkten

Fachlich-methodischer Bereich (mind. 2/3 der regulären 12 KP)	
Lehrveranstaltungen auf Doktoratsstufe aus dem Lehrangebot der Universität Basel (Belegpflicht)	KP gemäss Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis
Teilnahme an einer Summer School / Winter School	je nach Aufwand 1–3 KP
Öffentlich wissenschaftlicher Vortrag / Präsentation	je nach Aufwand 1–2 KP
Teilnahme an einer inter-/nationalen Tagung / Konferenz / einem Workshop mit eigenem Vortrag	je nach Aufwand 1–2 KP
Posterpräsentation an einer inter-/nationalen Tagung / Konferenz	1 KP
Lehrtätigkeit an einer Hochschule im Bereich des Promotionsfaches im Rahmen eines Lehrauftrags oder im Rahmen einer Assistentenz	insg. max. 3 KP
Organisation von Tagungen, Workshops, Panels o.ä.	je nach Aufwand 1–3 KP
Transversale Kompetenzen * (max. 1/3 der regulären 12 KP)	
Angebote überfachliche Kompetenzen Doktorat (Präsentationstechniken, academic writing skills, Karriereplanung, Sozialkompetenz, etc.), Fortbildung, Hochschuldidaktik, etc.	gemäss Veranstalter (bei externen Anbietern bitte Nachweis vorlegen)
Sprachkurse, die den Erwerb von neuen, bei der Matur noch nicht vorhandenen Sprachkenntnissen betreffen	Die vom Sprachzentrum vergebenen KP werden angerechnet
Projektarbeit oder Praktika in zukünftigen Berufsfeldern	1–3 KP

*Bei kostenpflichtigen Kursangeboten (z.B. Sprachzentrum, Hochschuldidaktik) besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.

Als Richtwert gilt: Ein Kreditpunkt entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand. Für Publikationen werden keine Kreditpunkte vergeben, da sie Teil der Forschungsleistung sind.

8.2 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

An anderen Hochschulen erworbene Kreditpunkte sind anrechenbar, sofern sie die erforderlichen Kriterien für ein Bildungsangebot auf Doktoratsstufe erfüllen. Der Besuch solcher Bildungsangebote kann nur im Einverständnis mit einer Betreuungsperson des Doktoratskomitees angerechnet werden. Diese muss die erfolgreiche Absolvierung mit ihrer Unterschrift im individuellen Studienplan bestätigen. Die/der Doktorierende muss zudem einen Nachweis (Teilnahmebestätigung, Leistungsnachweis, Datenabschrift) vorlegen. Mind. 6 Kreditpunkte der gemäss Promotionsordnung §9 und §13 geforderten Leistungen sind im Rahmen von Angeboten der Universität Basel zu erbringen. Als Angebote der Universität Basel zählen Veranstaltungen, die im Vorlesungsverzeichnis der Universität Basel aufgeführt sind.



8.3 Anrechnung extern erbrachter Leistungen bei Universitätswechsel

Bei einem Universitätswechsel können maximal 6 Kreditpunkte erlassen werden, sofern die extern erbrachten Leistungen im Rahmen der Dokoratsausbildung erbracht worden sind. Die verbleibenden Kreditpunkte sind im Rahmen der Einschreibung zur Dokoratsausbildung zu erwerben. Die Anrechnung beantragen Sie im Einverständnis mit einer Betreuungsperson des Dokoratskomitees und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Promotionsausschuss (die Nachweispflicht liegt bei Ihnen). Die Leistungen dürfen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und nicht bereits für einen anderen Abschluss verwendet worden sein.

9 Die Dissertation

In der Dissertation als das Ergebnis einer eigenständigen Forschungsarbeit beweisen Promovierende ihre Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und belegen damit, dass sie den wissenschaftlichen Anforderungen des Fachs genügen.

Die Dissertation wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache verfasst. Sie kann als Monographie oder kumulative Dissertation geschrieben werden. Die Promovierenden legen dies in Absprache mit den Betreuungspersonen in der Dokoratsvereinbarung fest.

Die Erstellung einer kumulativen Dissertation wird zu Beginn des Dokorats mit Abgabe der Dokoratsvereinbarung beim Promotionsausschuss beantragt (Abschnitt 4 Dokoratsvereinbarung).

9.1 Kumulative Dissertation

Gemäss § 12 Abs. 2c der Promotionsordnung des IBW vom 13. Dezember 2016 kann der Promotionsausschuss auf Antrag der/des Doktorierenden eine kumulative Dissertation zulassen. Vorausgesetzt ist die ausdrückliche Unterstützung des Antrags durch die Erstbetreuungsperson (vgl. dazu Merkblatt [>Rahmenbedingungen kumulative Dissertation](#)).

Die Wahl der kumulativen Dissertation wird nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss in der Dokoratsvereinbarung festgehalten. Für den erfolgreichen Abschluss einer kumulativen Dissertation ist eine Publikationsstrategie, die bereits im Exposé erläutert wird und eine enge Begleitung der Dissertation durch das Dokoratskomitee erforderlich.

Bei kumulativen Promotionen wird zusätzlich ein externes Gutachten von einer externen Expertin/ einem externen Experten verfasst. Diese Person darf kein Mitglied der Universität Basel, der PH FHNW oder assoziierter Institutionen sein. Weitere Vorgaben sind auf dem Merkblatt [>Rahmenbedingungen kumulative Dissertation](#) aufgelistet. Nach dem Vorschlag durch das Dokoratskomitee findet nach erfolgreicher Eignungsprüfung die Ernennung durch den Promotionsausschuss statt. Der/die externe Expert/in muss bis zum Dokoratsexamen feststehen.

10 Anmeldung und Zulassung zum Dokoratsexamen

Wenn die Dissertation verfasst ist, alle erforderlichen Leistungen im Bildungsangebot erfolgreich absolviert wurden sowie allfällige Auflagen erfüllt worden sind, wird die Zulassung zum Dokoratsexamen (mündliche Prüfung) beantragt. Dazu sind drei Schritte nötig:

1. Abgabe je eines Dissertationsmanuskripts bei den in der Dokoratsvereinbarung benannten Gutachter/innen. Die Abgabe der Dissertationsmanuskripte liegt in der Verantwortung der Promovierenden. Das IBW übernimmt keine Kosten, die bei einer allfälligen Versendung von



Dissertationsmanuskripten entstehen.

2. Zwei Exemplare des Dissertationsmanuskripts sind zusammen mit einem schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Doktoratsexamen sowie sämtlichen im **Merkblatt >Anmeldung zum Doktoratsexamen** aufgeführten Angaben und Unterlagen im Original bei der Administrativen Koordination des Doktorats am IBW einzureichen. Ebenfalls ist die Dissertation elektronisch als PDF an die Administrativen Koordination zu senden.

Die Anmeldung zum Doktoratsexamen ist persönlich bei der Administrativen Koordination vorzunehmen. Die Anmeldung zum Doktoratsexamen erfolgt spätestens fünf Monate vor dem gewünschten Datum des Doktoratsexamens.

☞ **Achtung:** Das Einreichen der Dissertation ist noch **nicht** die Publikation. Daher müssen Sie hier noch **nicht** die Publikations- und Druck- und Bindevorschriften befolgen.

Wenn die Gutachtenden die Dissertation annehmen, erfolgt die Zulassung zum Doktoratsexamen. Der Entscheid über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation erfolgt ca. 4 Monate nach Abgabe der Dissertation. Die Dissertation gilt als angenommen, wenn keine der Noten unter 4,0 liegt.

Zusammen mit der Bestätigung der Annahme der Dissertation erhält der/die Kandidat/in die Einladung zum Doktoratsexamen und den dazugehörigen Prüfungsplan.

Im Fall einer Ablehnung der Dissertation erhält der/die Kandidat/in eine Mitteilung per Verfügung. Es kann noch einmal eine neue Dissertation zu einem neuen Thema geschrieben werden.

11 Begutachtung der Dissertation

Die Dissertation wird von allen Mitgliedern des Doktoratskomitees schriftlich begutachtet. Die Mitglieder des Doktoratskomitees erstellen dazu je ein unabhängiges benotetes Gutachten. Die Gutachter/innen machen allfällige Publikationsauflagen in den Gutachten geltend – diese müssen dann bei der Publikation der Arbeit zwingend beachtet werden. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Mängel in Abschnitten oder Auswertungen, die zwar nicht zur Ablehnung der Dissertation führten, aber für eine Publikation genauer behandelt werden müssen. Die Erstbetreuenden begleiten und kontrollieren die Umsetzung der Publikationsauflagen.

Wenn Personen, die nicht der Universität Basel oder der PH FHNW angehören, Mitglieder des Doktoratskomitees und damit Gutachtende sind, setzt die Administrative Koordination des Doktorats am IBW die externen Gutachter/innen über Notenschlüssel und Prädikate und die Fristen zur Abgabe der Gutachten in Kenntnis und kontrolliert deren Einhaltung. Die schriftlichen Gutachten müssen bis spätestens 14 Arbeitstage vor der Prüfung vorliegen. Die Administrative Koordination des Doktorats am IBW akzeptiert auch elektronisch eingereichte schriftliche Gutachten (pdf-Datei).

Die vollständigen Gutachten müssen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Vorbereitung auf das Doktoratsexamen spätestens 10 Arbeitstage vor dem Termin des Doktoratsexamens ausgehändigt bzw. zugestellt werden.

Die Dissertation ist angenommen, wenn keine der Noten unter 4,0 liegt. Ergeben sich in der Beurteilung Abweichungen von mehr als einer ganzen Note, so fordert der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten an. Die Dissertation wird mit dem Durchschnitt der Noten der Gutachten bewertet.



12 Prüfungsorganisation und Doktoratsexamen

12.1 Organisation des Doktoratsexamens

Die organisatorische Planung des Doktoratsexamens liegt bei der Administrativen Koordination des Doktorats am IBW. Bei Terminwünschen empfiehlt es sich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Vorfeld 2-3 mögliche Prüfungstermine (Halbtage) mit den Betreuenden abspricht und diese auf dem Anmeldeformular unter Bemerkungen einträgt. Das endgültige Prüfungsdatum wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zusammen mit dem Prüfungsplan zugeschickt. Das Doktoratsexamen wird in der Regel von der hauptverantwortlichen Betreuungsperson abgenommen, weitere Betreuungspersonen des Doktoratskomitees beteiligen sich möglichst am Examen.

Bei Examen im Rahmen einer Cotutelle de thèse nehmen alle Betreuungspersonen beider Universitäten an der Prüfung teil (siehe Abschnitt 3).

Die Teilnahme eines Prüfenden am Examen via elektronischer Kommunikation ist auf Antrag möglich unter der Voraussetzung, dass es sich um eine/n Examinator/in aus dem Ausland handelt und Erstbetreuer/in und Prüfling persönlich am Examen anwesend sind. Alle Prüfungsteilnehmenden müssen in einem formlosen Antrag an den Promotionsausschuss ihr schriftliches Einverständnis zur Teilnahme eines Prüfenden via elektronischer Kommunikation geben. Die Verantwortung für die Technik tragen der/die Kandidat/in, Geräte und Internetzugang stellt in der Regel das IBW bereit.

Der/die Prüfungsvorsitzende darf nicht gleichzeitig als Examinator/in fungieren. Der Prüfungsvorsitz gewährleistet die faire und rechtmässige Durchführung der Prüfung.

12.2 Dauer und Ablauf des Doktoratsexamens

Das Doktoratsexamen dauert 60 Minuten und ist öffentlich. Es besteht aus einer Verteidigung der Dissertation (Disputation) auf Grundlage der vorab zur Kenntnis gebrachten Gutachten. Die Disputation setzt sich aus einem ca. 15-minütigen Vortrag und einer sich anschliessenden Diskussion zusammen. Diese erstreckt sich von der Dissertation ausgehend über das weitere Fachgebiet der Dissertation. Bei dem Vortrag muss das Corporate Design der Uni Basel nicht berücksichtigt werden.

Das Doktoratsexamen wird von den Prüfenden mit je einer Note gemäss §20 der Promotionsordnung bewertet. Die Note für das Doktoratsexamen entspricht dem auf eine Hundertstelnote gerundeten ungewichteten Durchschnitt der Noten. Es ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Ein nicht bestandenenes Doktoratsexamen kann einmal, frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

12.3 Krankheitsfall, Fernbleiben

Bei Verhinderung durch Krankheit ist umgehend ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Wird dieses anerkannt, teilt die Administrative Koordination des Doktorats am IBW der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einen neuen Termin mit. Bleibt ein/e Examenskandidat/in der Prüfung ohne entsprechende Entschuldigung fern, so gilt das Doktoratsexamen als nicht bestanden.

12.4 Notenschlüssel und Prädikat

Das Gesamtprädikat der Promotion wird ermittelt aus dem errechneten Notendurchschnitt der Dissertation mit doppeltem Gewicht und der Note des Doktoratsexamens. Für eine bestandene Promotion werden folgende Prädikate vergeben:



5,8–6	<i>summa cum laude</i> (hervorragend)
5,5–5,7	<i>insigni cum laude</i> (sehr gut) 4,8–
5,4	<i>magna cum laude</i> (gut)
4,3–4,7	<i>cum laude</i> (befriedigend)
4,0–4,2	<i>rite</i> (genügend)

Genauere Hinweise zur Verrechnung sind in der Promotionsordnung des IBW zu finden.

12.5 Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen

Nach bestandenen Doktoratsexamen vollzieht die bzw. der Prüfungsvorsitzende die vorläufige Promotion. Bis zur rechtskräftigen Promotion (§21 bis §25 der Promotionsordnung) dürfen Sie den Titel „Dr. phil. des.“ (Doctor philosophiae designatus) führen.

Nach dem Examen werden Gelübde, Dissertationsbestimmungen sowie eine Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen gegen eine Empfangsbestätigung übergeben.

Die Abgabe einer Promotionsbestätigung in englischer Sprache ist auf Anfrage möglich. Nach dem bestandenen Doktoratsexamen besteht keine Immatrikulationspflicht mehr.

12.6 Prüfungseinsicht

Die Prüfungsunterlagen können nach Abschluss der Prüfung bis zum Ende der Rekursfrist (30 Tage) eingesehen werden. Die Einsicht erfolgt nach Voranmeldung (bildungswissenschaften@unibas.ch) bei der Administrativen Koordination des Doktorats am IBW.

13 Zeugnis und Diplomfeier

Das IBW würdigt die Promovierten anlässlich der Diplomfeier. Das IBW führt in der Regel eine Diplomfeier pro Jahr durch, meist Mitte September am Mittwoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit. Der Termin wird frühzeitig bekannt gegeben.

Ist eine persönliche Entgegennahme des Zeugnisses an der Diplomfeier nicht möglich, wird entweder eine persönliche Übergabe des Zeugnisses oder der Versand per Einschreiben vereinbart.

Nach Erhalt des Zeugnisses reichen die Promovierten innerhalb von vier Wochen ein Abstract Ihrer Dissertation bei der Administrativen Koordination des Doktorats für die Publikation auf der Webseite des IBW ein. Der Umfang dieses Abstracts beträgt maximal 6000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) (vgl. Merkblatt [>Abstract zur abgeschlossenen Dissertation](#)).

14 Publikationspflicht, Promotionsurkunde und Titelführung

Das Promotionsverfahren ist erst nach Erfüllung der Publikationspflicht, der Aushändigung der Urkunde und der Mitteilung über die Promotion im Kantonsblatt Basel-Stadt abgeschlossen. Vor diesem Anlass darf der Dokortitel nur in der Form „Dr. phil. des.“ (Doktor philosophiae designatus) geführt werden.

Gemäss der *Publikationspflicht*, sind die Promovierenden verpflichtet, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren nach dem Doktoratsexamen in der in den [>Publikationsbestimmungen](#) des IBW festgelegten Form zu veröffentlichen und abzuliefern. Hinsichtlich der Veröffentlichung beachten Sie die Publikationsbestimmungen des IBW. Bitte beachten Sie auch die [>Druck- und Bindevorschriften für Dissertationen](#) der Universitätsbibliothek und wenden sich bei Fragen in Bezug auf diese Vorschriften direkt an die Universitätsbibliothek (diss-ub@unibas.ch). Dabei ist folgendes zu beachten: Bei Buchhandelsausgaben wird der Titel einer Promotionschrift oft



leicht verändert (gekürzt, «knackiger» gemacht, usw.). Dies ist möglich, muss aber vom Promotionsausschuss vorab bewilligt werden.

Nach Erfüllung der Publikationspflicht veranlasst die Administrative Koordination des Doktorats am IBW möglichst innerhalb von zwei Monaten die *Verkündigung im Kantonsblatt* Basel-Stadt. Im Anschluss wird die *Promotionsurkunde* ausgestellt und übermittelt.

Erst nach diesen letzten drei Schritten wird die Promotion rechtskräftig und der/die Kandidat/in ist berechtigt, den akademischen Titels „Dr. phil.“, in englischer Übersetzung „PhD“ zu führen.

15 Informationen, Beratung, Studienberatung

Für eine fachliche Beratung stehen die Betreuungspersonen der jeweiligen Fächer und Fachbereiche zur Verfügung.

Allgemeine Informationen zur Einschreibung und Zulassung erhalten Sie beim Studiensekretariat der Universität Basel.

Informationen zum Doktorat am IBW erhalten Sie bei der Institutsdirektion bzw. der Administrativen Koordination des Doktorats am IBW.

Informationen zum Doktoratsprogramm Fachdidaktiken erhalten Sie bei der Institutsdirektion bzw. der Wissenschaftlichen Koordination des Doktorats am IBW.

Weitere Informationen und Angebote finden Sie auf der Startseite für Doktorierende sowie auf der Website zum Doktorat der Universität Basel.

Beachten Sie das im Anhang der Wegleitung bereitgestellte *Glossar* und *Übersicht zum Ablauf des Promotionsverfahrens*.

16 Adressen

16.1 Ansprechpersonen

Wissenschaftliche Koordination Doktorat IBW

Tomas Kaqinari
Wissenschaftlicher Koordinator Doktorat IBW
tomas.kaqinari@unibas.ch
Tel: 061 207 53 12

Administrative Koordination Doktorat IBW

Dominik Meier
Administrativer Koordinator Doktorat IBW
do.meier@unibas.ch
Tel: 061 207 53 10



16.2 Webseiten

- Doktorat am IBW: <https://bildungswissenschaften.unibas.ch/de/doktorat/>
- Doktoratsprogramm Fachdidaktiken am IBW: <https://bildungswissenschaften.unibas.ch/de/doktoratsprogramm/>
- Studiensekretariat der Uni Basel: www.unibas.ch/studium
- Doktorat an der Uni Basel: www.unibas.ch/doktorat
- Startseite für Doktorierende der Uni Basel: www.unibas.ch/de/Zielgruppen/Doktorierende.html
- Cotutelle de Thèse (Double Doctoral Degree): <https://www.unibas.ch/de/Forschung/Graduate-Center/Doktorierende/Mobilit-t/Cotutelles0.html>
- Vorlesungsverzeichnis der Uni Basel: vorlesungsverzeichnis.unibas.ch
- Sprachenzentrum: www.sprachenzentrum.unibas.ch
- IT-Services der Uni Basel: www.its.unibas.ch
- EUCOR – The European Campus: www.unibas.ch/de/Studium/Mobilitaet/Mobilitaet-Region/Eucor.html
- Get on track – für Doktorierende mit Familienaufgaben: <https://www.unibas.ch/de/Forschung/Finanzierung/Doktorat/get-on-track.html>

16.3 Ordnungen und Bestimmungen

- Promotionsordnung (vom 13. Dezember 2016): <https://bildungswissenschaften.unibas.ch/de/dokumente-doktorat/>
- Studierendenordnung der Uni Basel: www.unibas.ch/de/Studium/Studierendenordnung.html

16.4 Formulare und Merkblätter

Alle Reglemente, Formulare und Merkblätter des Instituts für Bildungswissenschaften sind zu finden unter: <https://bildungswissenschaften.unibas.ch/de/dokumente-doktorat/>

17 Promotionsfächer

- Bildungswissenschaften
- Fachdidaktiken



18 Glossar und Übersicht Ablauf des Promotionsverfahrens

18.1 Glossar

Promotion

Abschluss des Promotionsverfahrens: Akt der Verleihung des Dokortitels (Dr. phil.)

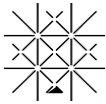
Dissertation

Der Begriff beschreibt sowohl die Durchführung der Forschung und das Verfassen der schriftlichen Arbeit als auch die schriftliche Arbeit als Endprodukt selbst.

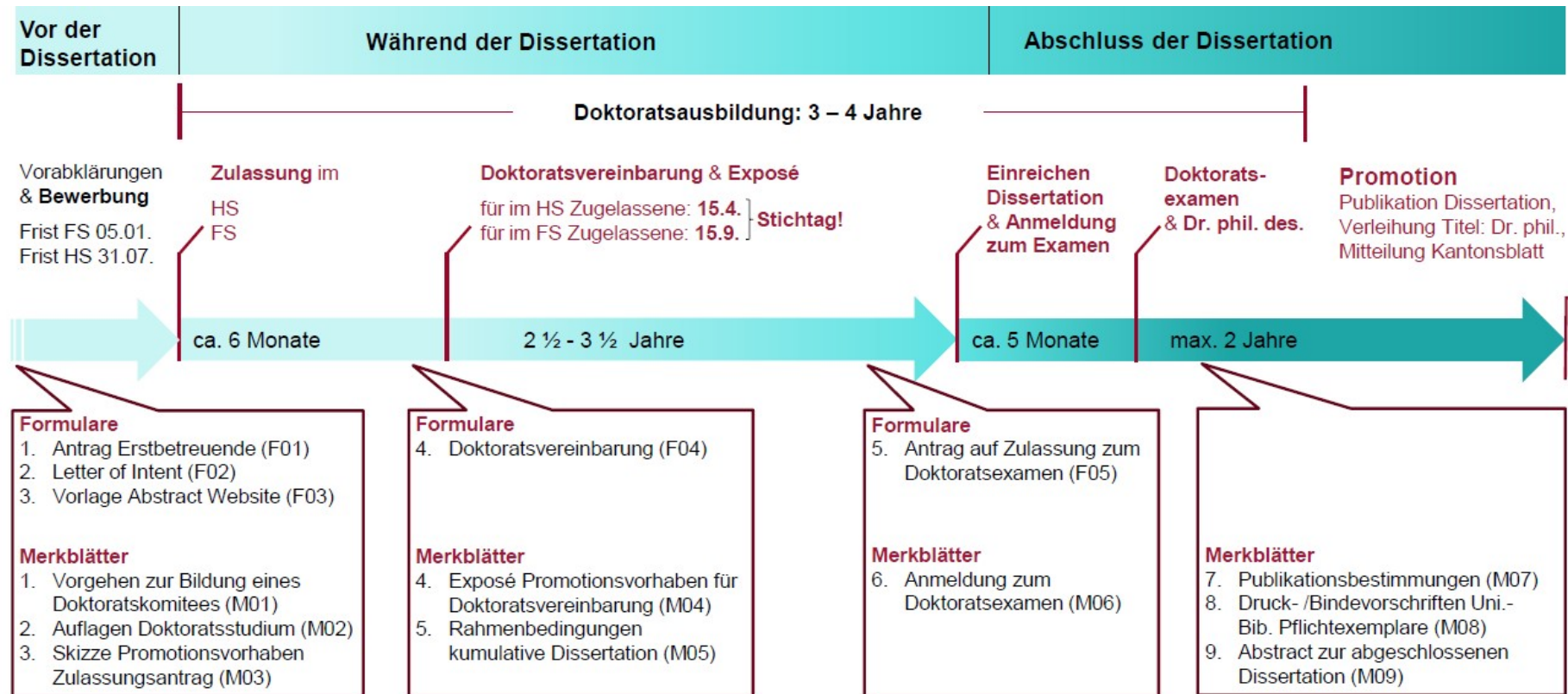
Doktoratsausbildung

Institutioneller Rahmen, in dem sich Doktorierende zur promovierten Akademikerin bzw. zum promovierten Akademiker qualifizieren. Sie besteht aus:

- der Dissertation
- einem Bildungsangebot (mind. 12 KP)
- dem Doktoratsexamen



18.2 Übersicht: Ablauf des Promotionsvorhabens mit Formularen und Merkblättern



Merkblätter und Informationen während der gesamten Doktoratsausbildung

10. Studienverträge/Learning Contracts (M10) | 11. Wegleitung (M11) | 12. Beschreibung Doktoratsprogramm Fachdidaktiken (M12) | 13. Promotionsordnung